|  |
| --- |
| **Regelwerk** |
| DGUV Information 215-830 – Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von WerkverträgenAusgabe Januar 2020 |
| **Anwendungsbereich** |
| Diese DGUV Information stellt Wege und Hilfsmittel vor um gegenseitige Gefährdungen und Unfallrisiken zu vermeiden und unterstützt Sie bei der Erfüllung der Anforderungen aus dem Arbeitsschutz­recht. Die Hilfsmittel entfalten ihren vollen Nutzen, wenn sie branchen- und betriebsspezifisch angepasst werden.  |
| **Zielgruppe** |
| Diese Informationsschrift wendet sich an Unternehmen, die als Auftraggeber oder Auftragnehmer tätig sind. |
| **Inhalte** |
| Werk- und Dienstverträge werden branchenübergreifend in vielen Bereichen geschlossen. Dazu gehören klassischerweise Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Industrieanlagen oder die Durchführung von Reinigungsarbeiten. Die Auslagerung klar definierter Teilabschnitte aus der Produktion an Dienstleistungsunternehmen gehört inzwischen ebenso dazu wie Aufträge im Bereich der Logistik. Grundlagen* Werkvertrag und Dienstvertrag, rechtliche Einordnung und Grundlage
* Verantwortliche bei Werk- und Dienstverträgen
	+ Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (AV)
	+ Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)
	+ Koordinierende Person (K) und deren wesentliche Aufgaben, Abgrenzung zur Koordinierenden Person mit Weisungsbefugnis
	+ Aufsichtführende Person (AF) und deren Notwendigkeit bei besonderen Gefährdungen mit Beispielen
	+ Besondere Gefahren
* Auftragsvergabe und Auftragsausführung
	+ Prozessschritte bei Planung und Ausführung von Werk- oder Dienstverträgen
	+ Erstellung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber
	+ Auswahl potentieller Auftragnehmer, Hinweis auf FBORG-002 der DGUV
	+ Angebotserstellung im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung
	+ Angebotsauswahl und Vertragsabschluss
	+ Arbeitsschutzorganisation beim Einsatz von Fremdfirmen, beispielhaft abzustimmende Punkte und Rollen
	+ Verantwortliche benennen, Aufgaben des Auftragnehmers und des Auftraggebers
	+ Gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen; koordinierende Person bestimmen. Gebot der schriftlichen Festlegung
	+ Maßnahmen umsetzen
	+ Unterweisung der Beschäftigten
	+ Kontrolle der Maßnahmen, Feedbackgespräche durchführen und Auftragsdurchführung bewerten
* Gesetze, Verordnungen und weitergehende Regelwerke
* Schutzbestimmungen für Fremdfirmen
	+ Einleitung
	+ Alarmregeln, Verbote, Unfallverhütung, Anmeldung und Unterweisung
* Anhang mit Auftragsbezogener Vereinbarung zum Arbeitsschutz
* Anhang mit Bestellung einer koordinierenden Person
* Anhang mit Bewertung der Auftragsabwicklung durch Auftraggeber und Auftragnehmer
 |
| **Änderungen** |
| Erstausgabe |